**Arbeitsauftrag**

1. **Jeder liest seinen eigenen Text, unterstreicht und/oder notiert das Wesentliche.**
2. **Erarbeite Vor- und Nachteile zu deinen beiden „Freiheiten“.**
3. **Tausche dich mit deinem Nachbarn über die vier Freiheiten aus.**

**Der Binnenmarkt: Die Freiheit der Waren**

Eine wichtige Grundregel des Binnenmarktes ist, dass eine Ware, die in einem Land legal in den Verkehr gebracht worden ist, auch in allen anderen EU-Ländern verkauft werden darf. Es kann also nicht sein, dass ein Land den Import durch Sondervorschriften behindert - sogenannte nicht-tarifäre Handelshemmnisse. In Deutschland haben in diesem Zusammenhang zwei Fälle der Warenverkehrsfreiheit für Aufmerksamkeit gesorgt, die durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden wurden.   
  
Das "Cassis de Dijon-Urteil" von 1979 bezieht sich auf die Einfuhr eines französischen Likörs, der einen geringeren Alkoholgehalt aufwies als die deutsche Branntweinverordnung ihn für solche Getränke vorsah. Als einer Lebensmittelkette die Einfuhr dieses Likörs verboten wurde, klagte sie vor dem Hessischen Finanzgericht, das den Fall dem EuGH zur Entscheidung vorlegte. Dieser [»entschied«](http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:61978J0120:DE:HTML), dass die Einfuhr zu erlauben sei, wenn der Likör "rechtmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht worden sei".   
  
Das zweite Urteil, das in Deutschland viele beschäftigte, hatte auch mit Alkohol zu tun. Nach dem Reinheitsgebot von 1516 darf in Deutschland Bier nur mit Hopfen, Gerste, Hefe und Wasser hergestellt werden. Nicht nur die Produktion, sondern auch die Einfuhr von Bieren, die andere Zusatzstoffe enthielten, war verboten. Hiergegen klagte die Europäische Kommission, die den freien Handel gefährdet sah. Der Europäische Gerichtshof gab ihr 1987 [»Recht«](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:61984J0178:DE:HTML). Seitdem darf nach Deutschland auch Bier eingeführt werden, das dem Reinheitsgebot nicht entspricht. Für die Brauereien in Deutschland gilt dieses älteste Lebensmittelgesetz allerdings weiter, da sich EU-Regelungen immer nur auf grenzüberschreitenden Verkehr beziehen. Der deutsche Brauer muss also nach dem Reinheitsgebot brauen, aber der deutsche Biertrinker muss nicht danach trinken.   
  
Für Unternehmen ist die Warenverkehrsfreiheit sehr wichtig, weil sie so nicht für jedes Land spezielle Anforderungen erfüllen müssen. Dies würde die Produktion sehr verteuern, gerade wenn es um kleine Märkte und damit auch geringe Stückzahlen geht.   
  
Das setzt natürlich voraus, dass man sich in vielen Bereichen auf Sicherheits- und Qualitätsstandards einigt. Bei manchem, was der EU als Bürokratisierung und Reglementierung angelastet wird, handelt es sich um die Festlegung gemeinsamer Kriterien.

Die Zölle zwischen den EU-Ländern sind seit 1968 abgeschafft. Seit 1995 gibt es keine Grenzkontrollen mehr zwischen den Mitgliedern des Schengener Abkommens. Die Kontrollen bei der gewerblichen Wareneinfuhr wurden durch ein Meldesystem von der Grenze in die Betriebe verlagert.

Für einen europaweiten Markt war auch die Angleichung der Mehrwertsteuersätze ein wichtiger Schritt. Die EU- Finanzminister einigten sich auf einen Mindestsatz von 15 Prozent (für den Normalsatz). Die meisten EU-Staaten haben höhere Mehrwertsteuersätze.

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Artikel/2012/06/2012-06-01-20-jahre-eu-binnenmarkt.html>

<http://www.bpb.de/internationales/europa/europaeische-union/42855/binnenmarkt>

**Der Binnenmarkt: Die Freiheit der Dienstleistungen**

Wenn Deutsche zu Hause eine britische Versicherung abschließen, Franzosen ein Konto bei einer spanischen Bank eröffnen oder Griechen sich von einem italienischen Architekten beraten lassen, dann profitieren sie vom freien Dienstleistungsverkehr. Architekten, Gutachter, Softwarefirmen, Werbeagenturen: Sie alle können ihre Dienstleistungen innerhalb der Binnengrenzen der EU anbieten. Jeder soll die Möglichkeit haben, sich aus einem europaweiten Angebot das für ihn günstigste herauszusuchen.

Ausländische Versicherer dürfen ihre Policen in Deutschland verkaufen, ohne hierzulande eine Tochtergesellschaft gründen zu müssen. Das belebt den Wettbewerb und sorgt für günstigere Prämien. Eine Vorabkontrolle des Kleingedruckten durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen gibt es dann nicht mehr. Ebenso wie die Banken werden Versicherungen von den Aufsichtsbehörden am Unternehmenssitz kontrolliert.

Ein anderes Beispiel für den Binnenmarkt aus dem Bereich der Dienstleistungsfreiheit ist die Aufhebung des Kabotageverbotes. Das klingt sehr technisch, ist aber für viele Menschen interessant. Vor der Vollendung des Binnenmarktes konnten Transportunternehmer nur Leistungen aus ihrem Land heraus anbieten. Die Lufthansa durfte keinen Flug von Madrid nach Paris durchführen und der Gesangverein in Aachen konnte für seinen Vereinsausflug keinen belgischen Busunternehmer verpflichten. Jetzt ist jedes Unternehmen frei, seine Transportleistungen dort anzubieten, wo sie nachgefragt werden. Stärker in der öffentlichen Wahrnehmung sind allerdings andere Formen der Dienstleistungsfreiheit wie italienische Restaurants in Deutschland oder deutsche Handwerksunternehmen, die ihre Leistungen in Frankreich anbieten.

Mit der Dienstleistungsrichtlinie ist ein weiterer Schritt zur Verwirklichung des Binnenmarktes getan worden. Sie erweitert bis auf bestimmte Ausnahmen die Freiheit der Dienstleistung auf zahlreiche Wirtschaftsbereiche z.B. im Handwerk. Gleichzeitig sorgt sie aber dafür, dass es nicht zu Lohndumping und Abbau von sozialen Standards kommt, indem für die Löhne nicht die Regeln des Herkunftslandes eines Dienstleisters gelten sondern die des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird.

Der Binnenmarkt wurde durch die [»Einheitliche Europäische Akte«](http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11986U/tif/JOL_1987_169__1_DE_0002.tif) geschaffen, eine Revision der Römischen Verträge, die 1987 in Kraft trat. Bis Ende 1992 sollte er vollendet sein, aber bestimmte Felder gibt es immer noch, die für den Binnenmarkt nicht völlig geöffnet sind oder in denen der europaweite Wettbewerb nicht funktioniert. So hat die Europäische Kommission beispielsweise Ende 2013 einen [»Fahrplan zur Vollendung des Binnenmarkts für die Paketzustellung«](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0886:FIN:DE:PDF) verabschiedet. Die Europäische Kommission gibt jährlich einen [»Bericht über die Vollendung des Binnenmarkts«](http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/297&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en) heraus, dem zu entnehmen ist, was im abgelaufenen Jahr erreicht wurde und was noch ansteht. Um noch bestehende Einschränkungen zu beseitigen, hat die Europäische Kommission darüber hinaus eine [»Binnenmarktakte«](http://ec.europa.eu/internal_market/smact/index_de.htm) beschlossen, mit der sie Druck auf die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament ausüben will.

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Artikel/2012/06/2012-06-01-20-jahre-eu-binnenmarkt.html>

<http://www.bpb.de/internationales/europa/europaeische-union/42855/binnenmarkt>

**Arbeitsauftrag**

1. **Jeder liest seinen eigenen Text, unterstreicht und/oder notiert das Wesentliche.**
2. **Erarbeite Vor- und Nachteile zu deinen beiden „Freiheiten“.**
3. **Tausche dich mit deinem Nachbarn über die vier Freiheiten aus.**

**Der Binnenmarkt: Die Freiheit der Personen**

Ein wichtiges Element des Binnenmarktes ist die Freizügigkeit der Arbeitskräfte, die jedem EU-Bürger überall in der Union den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme gestattet. Eigene Staatsbürger dürfen gegenüber anderen EU-Bürgern nicht bevorzugt werden. Selbst an den deutschen Schulen und bei den Polizeibehörden können Bürger aus anderen EU-Staaten als Beamte gleichberechtigt eingestellt werden. Die Freizügigkeit des Binnenmarktes bezieht sich allerdings nur auf Erwerbstätige. Durch die Schaffung einer Unionsbürgerschaft im EU-Vertrag, der 1992 in Maastricht unterzeichnet wurde und 1993 in Kraft trat, ist diese Freizügigkeit auf alle EU-Bürger ausgeweitet worden, also auch auf diejenigen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, wobei es für den Zugang zu sozialen Sicherungssystemen Einschränkungen gibt. Hierüber gab es 2013 in Deutschland eine heftige Diskussion, die auch gerichtlich noch nicht abschließend entschieden ist.   
  
Grundsätzlich gilt, dass niemand nach Deutschland ziehen kann und dort auf Dauer Hilfe zum Lebensunterhalt, also das Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) beanspruchen kann. Allerdings fordert die Europäische Kommission von Deutschland, jeden Einzelfall zu prüfen. Zwei deutsche Gerichte haben entsprechende Fälle nun an den Europäischen Gerichtshof überwiesen, um überprüfen zu lassen, ob die deutschen Vorschriften europäischem Recht entsprechen. Unbestritten ist, dass EU-Ausländern das Arbeitslosengeld I zusteht, wenn sie – wie alle Arbeitnehmer – mindestens zwölf Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben. Auch wer länger als ein halbes Jahr sozialversicherungspflichtig beschäftigt war, dann aber seinen Job verliert, wird unterstützt – in diesem Fall mit dem Arbeitslosengeld II. Gleiches gilt für Selbstständige, die so wenig verdienen, dass sie „aufstocken“ müssen. Auch Kindergeld steht allen EU-Bürgern in Deutschland zu – sogar wenn die Kinder nicht in Deutschland leben.   
  
Die europaweite Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse ist ebenfalls ein wichtiger Schritt hin zur Vollendung des Binnenmarkts, da die Arbeitnehmer- und die Dienstleistungsfreizügigkeit sonst verpuffen würden, wenn ein deutscher Schreiner beispielsweise in Spanien nicht seinem Beruf nachgehen dürfte. Die meisten Abschlüsse sind schon anerkannt, bei einigen gibt es noch Probleme, die durch Verhandlungen beseitigt werden müssen. Um eine flächendeckende Anerkennung zu ermöglichen, versucht die EU auf zwei Wegen für Akzeptanz zu sorgen. Es werden für einzelne Bereiche Richtlinien erlassen, die festlegen, dass in allen EU-Staaten bestimmte Berufsqualifikationen automatisch und ohne gesonderte Prüfung anerkannt werden. Beispiele hierfür sind Ärzte oder Krankenpfleger. Dies ist aufgrund harmonisierter Ausbildungsanforderungen möglich, das heißt, dass ein Arzt, der in den Niederlanden über eine Zulassung verfügt, auch in Großbritannien praktizieren darf, weil seine niederländische Ausbildung der eines britischen Arztes ähnlich ist und daher als gleichwertig angesehen wird.

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Artikel/2012/06/2012-06-01-20-jahre-eu-binnenmarkt.html>

<http://www.bpb.de/internationales/europa/europaeische-union/42855/binnenmarkt>

**Der Binnenmarkt: Die Freiheit des Kapitals**

## Der freie Kapitalverkehr ist eines der Schlüsselelemente des EU-Binnenmarkts. Er ist im [Vertrag von Maastricht](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:xy0026&locale=de) verankert. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags im Jahr 1994 wurde jegliche Beschränkung des grenzüberschreitenden Kapital- und Zahlungsverkehrs verboten. Durch diese Liberalisierung sollen integrierte, offene und effiziente europäische Finanzmärkte ermöglicht werden.

Den europäischen Bürgerinnen und Bürgern bietet der freie Kapitalverkehr zahlreiche Möglichkeiten, zum Beispiel:

* Eröffnung eines Bankkontos im Ausland
* Erwerb von Anteilen an ausländischen Unternehmen
* Investieren am Ort der besten Ertragsaussichten
* Erwerb von Immobilien in einem anderen Land

Unternehmen können wiederum

* in andere europäische Unternehmen investieren oder Gesellschaften im Ausland besitzen
* Kapital dort beschaffen, wo es am günstigsten ist

## Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird der Begriff „Kapitalverkehr“ nicht definiert. In Ermangelung einer Definition hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass die [Begriffsbestimmungen in der Nomenklatur im Anhang der Richtlinie 88/361/EWG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:31988L0361&locale=de) zur Definition dieses Begriffs verwendet werden können. Danach umfasst der grenzüberschreitende Kapitalverkehr

* ausländische Direktinvestitionen (ADI)
* Immobilieninvestitionen und ‑erwerb
* Wertpapierinvestitionen, z. B. Aktien, Schuldverschreibungen, Investmentfonds
* Darlehens- und Kreditvergabe
* sonstige Geschäfte mit Finanzinstituten einschließlich persönlicher Kapitalgeschäfte wie Mitgifte, Vermächtnisse, Stiftungen und dergleichen.

Der freie Kapitalverkehr ist die jüngste der Grundfreiheiten, auf denen der EU-Binnenmarkt beruht (d. h. freier Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr). Er wurde erst mit dem Vertrag von Maastricht zur unmittelbar geltenden vertraglichen Grundfreiheit.

Der rechtliche Rahmen für den freien Kapitalverkehr umfasst

* Vertragsbestimmungen
* Protokolle und Erklärungen
* neuen Mitgliedstaaten aufgrund der Beitrittsakte gewährte Übergangsmaßnahmen

[Artikel 63](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:12008E063:DE:HTML) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union untersagt alle Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs nicht nur innerhalb der EU, sondern auch zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern. Andere Bestimmungen des Vertrags sehen jedoch eine Reihe von Ausnahmen vom Grundsatz des freien Kapitalverkehrs vor, insbesondere zur Vermeidung von Problemen im Zusammenhang mit Steuern, der Beaufsichtigung von Finanzinstituten sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat das letzte Wort bei der Auslegung der Vertragsbestimmungen, und es besteht umfangreiche Rechtsprechung in diesem Bereich.

Quelle : https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-markets/capital-movements\_de